



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.05.2011
Ltg.-895/K-16-2011
G-Ausschuss

GS4-GES-13/507-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schweiger

10. Mai 2011

Betrifft

Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau,
Aufhebung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit dem Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg - Stockerau wurde der „Krankenanstaltenverband Korneuburg - Stockerau“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen errichtet. Der Krankenanstaltenverband hatte die Aufgabe, die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau als Rechsträger in Form einer an den zwei Standorten Korneuburg und Stockerau betriebenen Krankenanstalt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Rechtsträgerschaft an dieser bisher vom Krankenanstaltenverband Korneuburg - Stockerau betriebenen Krankenanstalt wurde mit Ablauf des 31.12.2006 vom Land NÖ übernommen. Der Krankenanstaltenverband Korneuburg - Stockerau hat daher seit dem Übergabezeitpunkt faktisch keine Betriebsführungsaufgaben mehr zu erfüllen.

Das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg - Stockerau wäre daher aufzuheben.

In den Übergangsbestimmungen war die Aufteilung der Schlussbilanzbestände auf die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau zu regeln.

Aus der Außerkrafttretensbestimmung im Zusammenhalt mit den Übergangsbestimmungen ist abzuleiten, dass die Schlussbilanz 2008 zum 12.6.2008 zu erstellen ist und keines Bestätigungsvermerkes eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers mehr bedarf, nachdem bereits Einigkeit über die darin enthaltenen Schlusssätze und deren Aufteilung zwischen den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau hergestellt wurde.

Die Aufhebung erfolgte bewusst zeitverzögert, um eine Abwicklung von noch offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermöglichen und aufgrund des Ablaufes der Verjährungsfristen eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verband unwahrscheinlich werden zu lassen. Da jedoch nicht absolut ausgeschlossen werden kann, dass trotz der umfassenden Regelungen noch Rechte und Pflichten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg - Stockerau bestehen, wurde eine Übergangsbestimmung des Inhalts aufgenommen, dass die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau ab dem Inkrafttreten der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg - Stockerau alle Rechte und Pflichten dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ungeteilten Hand übernehmen. Zu denken ist dabei insbesondere an den Krankenanstaltenverband aufgrund gesetzlicher Vorgaben treffende Verpflichtungen, die nicht durch Vereinbarung abgeändert werden können.

2. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Aufhebung gründet in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

3. Kostendarstellung

Dem Bund, dem Land NÖ und den Gemeinden - mit Ausnahme der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau – werden durch das vorliegende Gesetz keine finanziellen Auswirkungen erwachsen. Für die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau ergeben sich die finanziellen Auswirkungen neben den in Artikel II Z. 3 bis 14 genannten Aufteilungen aus der verpflichtenden Übernahme sämtlicher in Zukunft noch auftretender Rechte und Pflichten zu ungeteilter Hand.

4. EU-Konformität/Klimabündnis

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union fallen und die keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stv.